

## **Merkblatt über die Gewährung von Trennungsentschädigung**

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung**

#### **Inhalt:**

- 1. Voraussetzungen**
- 2. Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 TEVO)**
- 3. Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben (§ 4 TEVO)**
- 4. Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 TEVO)**
- 5. Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**

#### **Voraussetzungen**

In § 2 Abs. 1 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) heißt es:

„ Ist Umzugskostenvergütung (UKV) zugesagt, steht Trennungsentschädigung (TE) nur zu, wenn der Anspruchsberechtigte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage uneingeschränkt umzugswillig ist und Wegen Wohnungsmangel am neuen Dienstort (DO) einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann“.

**Uneingeschränkt** umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten **nachweislich und fortwährend** um eine angemessene Wohnung bemüht. Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen des Anspruchsberechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Anspruchsberechtigten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG), Landesumzugskostengesetz (LUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

TE wird auf Antrag zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten mit der Maßgabe bewilligt, dass dann die Wohnungsbemühungen nachzuweisen sind. Für eine Übergangszeit bis zu etwa drei Monaten kann deshalb der Erklärung des Bediensteten, grundsätzlich umzugswillig zu sein, gefolgt werden, sofern die Umzugsunwilligkeit nicht offensichtlich ist.

Die Bediensteten werden verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Während des Bewilligungszeitraums werden z.B. die folgenden Wohnungsbemühungen erwartet:

- 1.) Unverzügliche Eintragung in die Liste der Wohnungssuchenden bei den  
Wohnungsvermittlungsstellen,
- 2.) Auswertung der Wohnungsangebote der örtlichen Presse,
- 3.) erforderlichenfalls Aufgabe von Inseraten und Beauftragung von Wohnungsmaklern und sonstigen Wohnungsvermittlungsstellen.

Diese Wohnungsbemühungen sind im einzelnen durch Vorlage von Belegen, Rechnungen, Zeitungsausschnitten, Bestätigungen, Schriftverkehr u.a. derart zu belegen, dass bei der Festsetzungsstelle ein vollständiges Bild ernsthafter und intensiver Bemühungen um eine Wohnung entsteht. Bei Ablehnung angemessener und zumutbarer Wohnungen sind die Gründe dafür darzulegen.

Wohnungsmangel liegt so lange vor, als es dem Bediensteten nicht möglich ist, eine seinen Bedürfnissen genügende Wohnung am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden und zu beziehen.

Nicht uneingeschränkt umzugswillig ist, wer einen Umzug an den neuen DO einschließlich dessen Einzugsgebiet durch **unangemessene Ansprüche** an die Wohnung verzögert. Im Regelfall kann eine Wohnung dann nicht als zu teuer abgelehnt werden, wenn die Miete etwa 25 v.H. der Bezüge des TE-Empfängers nicht übersteigt.

Der Bedienstete hat keinen Anspruch darauf, an seinem neuen DO eine seiner bisherigen Wohnung in allem gleichwertige Wohnung zu erhalten, z.B. in einer sehr ruhigen Lage, nicht weit von der Dienststelle entfernt, in den unteren Stockwerken eines Gebäudes oder mit Garten. Als **nicht zwingende Gründe** kommen neben den unangemessenen Ansprüchen an die Wohnung insbesondere in Betracht:

- a) Berufstätigkeit und Ausbildung des Ehegatten,
- b) Umzugsunwillige Familienangehörige,
- c) Der Bedienstete will in ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung einziehen.

Nach Ablauf des zunächst bewilligten Zeitraums kann aufgrund von Nachweisen wegen Wohnungsmangel TE für weitere sechs Monate bewilligt werden.

Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der Bedienstete aus persönlichen Gründen (z.B. vorübergehende schwere Erkrankung des Anspruchsberechtigten oder eines seiner Familienangehörigen oder wegen der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes) vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann TE unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 TEVO gewährt werden.

#### **Trennungentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 TEVO)**

(1) Ein Anspruchsberechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält gem. § 3 Abs. 1 TEVO für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als TE Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben.

Für Beamte und Angestellte des Landes NRW ergibt sich unabhängig von der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe folgendes Trennungsreisegeld:

<b>Tagegeld (pro Kalendertag – 24 Stunden)</b>	<b>= 24 Euro</b>
<b>+ Übernachtungsgeld</b>	<b>= 20 Euro</b>
<b>Trennungsreisegeld</b>	<b>= 44 Euro</b>

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 wird als TE Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

- Der Anspruchsberechtigte, der in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Ehegatten lebt, die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält **14 Euro**
- Der Anspruchsberechtigte, der seine Wohnung beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält **9 Euro**
- Der Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält **7 Euro**

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette.

#### **Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben (§ 4 TEVO)**

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubes sowie für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft (am neuen Dienstort) anstelle:

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes gewährt. Das gleiche gilt für volle Kalendertage bei
  1. Dienstbefreiung,
  2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
  3. Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung,
  4. Aufenthalt am Wohnort an Arbeitstagen,
  5. Beschäftigungsverboten nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Landes NRW.

Satz 1 gilt, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit vom Dienstort, auch für einen Tag jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5 gewährt wird. Die Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 werden nicht unterbrochen.

#### **Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 5 TEVO)**

(1) Ein Anspruchsberechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt, im übrigen für jeden Monat. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Anstelle einer Reise des Anspruchsberechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten oder eines Kindes berücksichtigt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der für den Anspruchsberechtigten notwendigen Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet.

Die Reisebeihilfe umfasst **nicht** die Kosten für Zu- und Abgang am Dienstort und am bisherigen Wohnort.

#### **Trennungentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**

(1) Ein Anspruchsberechtigter der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach den Absätzen 3 und 4. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle – höchstens für eine Strecke bis zu 50 Kilometer – entstehen würden; dabei ist als Aufwand ein Betrag von 8 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist abzusehen, sofern

- a) die Entfernung zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle nicht mehr als 5 Kilometer beträgt,
- b) die dienstliche Maßnahme nicht länger als einen Monat dauert,

c) der Anspruchsberechtigte nachweist, dass er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Ein Verpflegungszuschuss von 2 Euro je Arbeitstag wird gewährt, wenn die dienstlich notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben, es sei denn, dass Wegstreckenentschädigung nach Abs. 3 Satz 2 oder Mitnahmeentschädigung nach Absatz 4 gewährt wird. Verpflegungszuschuss wird nicht für Tage gewährt, an denen der Anspruchsberechtigte nicht am Dienort tätig wird oder für die Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Als Fahrkostenerstattung werden die entstandenen Fahrauslagen bis zur Höhe der notwendigen Kosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschließlich Zuschläge erstattet; es dürfen höchstens Kosten für die Wagenklasse zugrunde gelegt werden, die nach § 5 Abs. 1 und 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig ist. Wird aus triftigen Gründen ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung von 22 Cent, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges von 12 Cent sowie bei Benutzung eines privaten Fahrrades von 6 Cent je Kilometer, gewährt.

(4) Wird der Anspruchsberechtigte im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG hat, mitgenommen, so erhält er Mitnahmeentschädigung bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 1 LRKG genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Muss der Anspruchsberechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachten, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(6) Nach Ablauf der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 1 dürfen die nach den Absätzen 1 und 4 in einem Kalendermonat zu erstattenden Beträge das auf denselben Zeitraum entfallende Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 8 nicht übersteigen. Werden Unterkunft oder Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, dürfen für den Zeitraum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Inanspruchnahme der Unterkunft oder Unterkunft und Verpflegung zu zahlen wären.